



BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN (§ 13 BAUGB)

Vollzug des BauGB und des BauGB-Maßnahme (WoBauErlG)

Genehmigte Planfassung vom 11.08.1993 II/1

Der Änderungsbereich ist im Plan farbig angelegt, ansonsten gelten die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes.

Deckblatt Nr.:

Zum Bebauungsplan	NR: 5 "REISCHACH-NORD"
Gemeinde	REISCHACH
Landkreis	ALTÖTTING

Zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reischach-Nord" wie folgt beschlossen:

für die Wohngebäude	Kolomanstr. 14 (Fl.-Nr. 104/26)
und	Kolomanstr. 16 (Fl.-Nr. 104/100)

wird eine Grenzbebauung zwingend festgesetzt.

Zusätzliche Festsetzungen:

1. Rückversatz um ca. 1,50 m von der Hauptgebäudeflucht
2. Traufenwandhöhe von 5,60 m garageneinfahrseitig

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 BauGB und Art. 91, Abs. 1-4 BayBo in der Gemeinderatssitzung vom 02.03.1994.

Reischach
Ort



15.03.1994
Datum
.....
1. Bürgermeister

Die Bebauungsplan-Änderung wurde dem Landratsamt Altötting am 15.03.1994 angezeigt. Mit Bescheid vom 30.05.94 Az. Sg.71 hat das Landratsamt mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Änderung wurde ortsüblich durch Anschläge an den Amtstafeln am 08.06.1994 bekanntgemacht.

Reischach
Ort



09.06.1994
Datum
.....
1. Bürgermeister